

# RS Vwgh 2001/5/22 2001/05/0029

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.05.2001

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

58/02 Energierecht

## Norm

AVG §38;

EIWOG 1998 §20 Abs2;

## Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):2001/05/0030 E 22. Mai 2001 2001/05/0041 E 22. Mai 2001 2001/05/0042 E 22. Mai 2001

## Rechtssatz

Der Sinn des § 20 Abs. 2 EIWOG 1998 liegt darin, dass das Verfahren sehr rasch durchgeführt wird und innerhalb einer Frist von einem Monat eine behördliche Entscheidung ergeht. Im Sinn dieses Gesetzes kann es daher nicht liegen, wenn der zur Entscheidung berufene Bundesminister, der an die Entscheidungsfrist des § 20 Abs. 2 EIWOG 1998 gebunden ist, das Verfahren gemäß § 38 AVG aussetzt und zuwartet, bis eine Behörde, die ihrerseits nicht dem Zwang unterliegt, binnen Monatsfrist zu entscheiden, ihre Entscheidung erlässt, zumal es im Belieben jedes Netzbetreibers liegt, bei der jeweils örtlich zuständigen Landesregierung einen Feststellungsantrag einzubringen, ob der Netzzugangswerber zum Kreis der Netzzugangsberechtigten gehört oder nicht. In jedem Fall könnte somit der Netzbetreiber verhindern, dass die in der Verfassungsbestimmung des § 20 Abs. 2 EIWOG 1998 festgesetzte Frist von einem Monat eingehalten wird. Dies liegt nicht im Sinne der zitierten Bestimmung des EIWOG 1998.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2001050029.X05

## Im RIS seit

13.11.2001

## Zuletzt aktualisiert am

03.08.2018

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)